

WERNER, ERNST *Die Geburt einer Großmacht – Die Osmanen*. Ein Beitrag zur Genesis des türkischen Feudalismus. Mit 7 Karten. 2., verbesserte und erweiterte Auflage. Wien, Köln, Graz: Hermann Böhlau Nachf. 1972. 392 S.

Das nun in 2. erweiterter Auflage vorliegende Werk (erstmalig erschienen 1966 im Akademie-Verlag (Ost-Berlin) als Band 13 der „Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte“) gibt eine zusammenfassende Darstellung des frühosmanischen Staates und seiner Expansion von dem „seldschukischen Erbe „des Stammlandes Anatolien bis zum Tode MEHMEDS II. (1481). Die Neuauflage ist beträchtlich erweitert um einen umfangreichen Anhang (S. 318–350: „Nachwort, Ergänzungen und Berichtigungen“), der dem mittlerweile erfolgten Fortschritt der Forschung Rechnung trägt. Der hauptsächlichliche Ertrag an Neuerkenntnissen liegt in der Darstellung der schrittweisen Durchdringung der balkanischen Welt (Rumeliens) durch die osmanische Macht und in der unterscheidenden Charakteristik von Anatolien und Rumelien, deren Dualismus nicht nur religiöser, kultureller und ethnischer sondern auch sozialer Art war. Die rumelische Reichshälfte war frei von den Schranken der in Anatolien fortlebenden Sondertraditionen und Sondergewalten, hier konnte sich der Sultan und Padischah auf die neuge-schaffene askeri-Schicht als Instrument seiner Expansionspolitik stützen.

An manchen Stellen fällt auch auf die ungarische Geschichte Licht. Nach der osmanischen Katastrophe von 1402 vergaß man in Ungarn, wo man auch zu sehr mit den böhmischen Hussiten beschäftigt war, zunächst die osmanische Gefahr. Als die osmanische Macht sich wieder erholte und mit der schrittweisen Durchdringung Serbiens und Bosniens wiederum bedrohlich an der Südgrenze Ungarns erschien, gelang es HUNYADI, diese Gefahr auf zwei Jahrzehnte hinaus nochmals aufzuhalten. Nach seinem Tod gerieten Serbien und Bosnien endgültig unter osmanische Herrschaft, womit auch der Entscheidungskampf für Ungarn heranrückte.

Dem Verfasser kommt eine umfassende Sprachenkenntnis zustatten, die es ihm ermöglicht, auch Quellen und Literatur in griechischer, türkischer sowie in den slawischen Sprachen zu verwenden.

In seiner Geschichtserklärung geht er von dem Vorrang der wirtschaftlichen Interessen aus. Daher wird von ihm der sozialökonomische Hintergrund (Stadt und Land, Handel, Ackerbau, Viehzucht, Grundrente, Natural- und Geldwirtschaft) mit breiter Vorliebe und mit sachkundiger Vertiefung in die Einzelheiten geschildert. Anerkennenswert ist die beträchtliche Distanzierung von einer plumpen Handhabung des historischen Materialismus. In der Einleitung (S. 9–22) werden nur am Anfang und Schluß einschlägige sowjetische Veröffentlichungen angeführt. Beachtenswert sind in diesem Zusammenhange auch die auf das Grundsätzliche zielenden Ausführungen (S. 20 f.).

Von Wert sind die Beigaben: Verzeichnis abgekürzt zitierter Quellen und Literatur, Personen- und Sachregister sowie 7 Kartenskizzen. — Insgesamt handelt es sich um ein grundlegendes Werk, das unsere Kenntnisse über den frühosmanischen Staat wesentlich bereichert.

Georg Stadtmüller, München

DONAUMONARCHIE DER HABSBURGER

ZÖLLNER, ERICH *Geschichte Österreichs*. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. 4. Auflage. München: R. Oldenbourg Verlag 1970. 680 S.

Der Verfasser (Professor für österreichische Geschichte an der Universität Wien) gibt eine Gesamtdarstellung der Geschichte Österreichs, wobei er sich fast völlig auf das Gebiet der heutigen Republik Österreich beschränkt. Daher geht er bei den Kapiteln über die Urgeschich-

te, die Römerzeit sowie in den Abschnitten über das frühe, hohe und späte Mittelalter nur auf die Landesgeschichte des Raumes an der mittleren Donau zwischen Passau und Wien und des Ostalpenlandes ein. Eine breite Darstellung ist der Geschichte der babenbergischen Zeit gewidmet, wobei die landesgeschichtlichen Aspekte der babenbergischen Mark bzw. des Herzogtums Österreich besonders hervorgehoben werden. Eingehend behandelt werden ritterliche Dichtung und Kultur in der babenbergischen Pfalz, die Österreich in den Mittelpunkt der europäischen Entwicklung stellte. Für die Zeit von 1526 bis 1918, als sich die Habsburger Monarchie über den größten Teil des Donaubeckens und über die böhmischen Länder erstreckte, bezieht er die Geschichte dieser Länder episodenhaft in seine Darstellung ein. Für die Zeit nach dem Friedensschluß von St. Germain beschreibt er wiederum nur die Geschichte der Republik Österreich.

Die Beschränkung der Darstellung auf das Staatsgebiet der heutigen Republik Österreich macht das Eingehen auf die Geschichte Ungarns nur am Rande möglich. So wird in der Römerzeit der Raum des heutigen Ungarn nur so weit erwähnt, als die römische Provinz Pannonia auch niederösterreichische Orte erfaßt. Das Reich der Mährer, das sich sowohl über Niederösterreich als auch über Pannonien erstreckte, wird als Randproblem behandelt. Die Landnahme der Ungarn und ihre Kriegszüge nach dem Westen sowie die Aufnahme der Ungarn in die abendländische Staatengemeinschaft werden in den wesentlichen Zügen charakterisiert. Die Geschichte des ungarischen Mittelalters erscheint nur sporadisch als Randproblem und wird nur im Zusammenhang mit der Verteidigung und Festlegung der österreichischen Ostgrenze erwähnt. Auch das habsburgische Ostprojekt am Ende des 13. Jahrhunderts und die Donaupolitik des Mathias Corvinus finden keine Würdigung durch den Verfasser. Auch für die Zeit nach dem Jahre 1526, als Ungarn Bestandteil der habsburgischen Monarchie geworden war, beschränkt sich der Verfasser darauf, den äußeren Handlungsablauf der Abwehrkämpfe gegen die Osmanen in knappen Strichen zu berichten. Unerwähnt bleiben wichtige Ereignisse, ohne die das Gewicht und die Stellung Ungarns innerhalb der habsburgischen Gesamtmonarchie nicht verstanden werden: die Verfassungsentwicklung Ungarns, die osmanische Herrschaft in Ungarn, die Zwischenstellung des Fürstentums Siebenbürgen, Reformation und Gegenreformation in Ungarn. Auch für die Zeit nach dem großen Türkenkrieg (1683–1699) wird der ungarischen Problematik kein besonderes Gewicht beigegeben. Entgegen anderen Auffassungen sieht der Verfasser in der ungarischen Frage nicht das entscheidende Problem für die Weiterentwicklung der österreichischen Geschichte im Zeitalter des Barock, der Aufklärung, des Liberalismus und des modernen Nationalismus. Dagegen wird der österreichisch-ungarische Ausgleich (1867) in seinen entscheidenden Punkten gewürdigt, wobei auch die wesentlichen Zielvorstellungen der ungarischen Politik beleuchtet werden.

Diese Darstellung ist in allen landes- und dynastiegeschichtlichen Einzelheiten von großer Zuverlässigkeit, sie wird in dieser Hinsicht als eine Art Handbuch unentbehrlich sein. Freilich wird man es bedauern, daß nicht der Versuch gemacht wurde, die staatliche Struktur der habsburgischen Erblande in vergleichender Betrachtung zu analysieren (wodurch der Verfasser über die bisherige Betrachtungsweise hinausgeführt hätte).

Problematisch bleibt der Versuch, auch die Zeit der gesamtdeutschen Führungsstellung und der europäischen Machtstellung Österreichs als Geschichte des heutigen Staatsgebietes Österreich zu beschreiben. Die Rücksicht auf eine heutige Leserschaft hat diese Begrenzung des Gesichtskreises wohl nahegelegt. (Aufschlußreich ist der Abschnitt über die Herkunft des Namens „Österreich“, wobei der in den lateinischen Quellen des Mittelalters vorkommende Ausdruck „marchio orientalis“ nicht erwähnt wird, der wohl mit „Ostmark“ zu übersetzen wäre. (S. 63).

Infolge dieser verengten Betrachtungsweise sind für die habsburgische Reichsgeschichte die älteren Darstellungen von OSWALD REDLICH und CARL UHLIERZ weiterhin unentbehrlich.

Horst Glassl, München

GÖRLICH, ERNST JOSEF *Grundzüge der Geschichte der Habsburgermonarchie und Österreichs*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1970. 358 S. = Grundzüge 15/16.

Wie es der Zielsetzung dieser Reihe „Grundzüge“ entspricht, handelt es sich um einen knappen Überblick. Der Großteil des Umfangs befaßt sich mit der Geschichte des Habsburger-Reiches (S. 47–276), drei einleitende Kapitel (Österreich, ehe es Österreich war – von der Mark Ostarrichi zum Herzogtum Österreich – Monarchia Austriae) behandeln die vorausgehenden Zeitalter (S. 13–46), während die Zeit nach 1918 wieder in verhältnismäßiger Ausführlichkeit (und in distanzloser Übernahme der derzeit üblichen Auffassung) behandelt wird (S. 277–329).

Die Darstellung befaßt sich vor allem mit der außenpolitisch-militärischen Ereignisgeschichte sowie mit der inneren Verfassungsproblematik des Vielvölkerreiches, während die wirtschaftlichen Grundlagen und die gesellschaftlichen Triebkräfte nur wenig Raum einnehmen. Dabei bevorzugt der Verfasser oft Einzelheiten und das Unmittelbar-Menschliche, bis an das Anekdotische heran, auch hat er eine Vorliebe für längere wörtliche Zitate.

Die Geschichte Ungarns wird nur „episodisch“ behandelt, insbesondere in den Abschnitten: Großmährer und Magyaren (S. 23–26), MATHIAS CORVINUS – der Erbe der habsburgischen Donaupolitik (S. 76–77), Österreich und die Türken (S. 98–101), Die zweite Belagerung Wiens durch die Türken (S. 127–129), Der „Große Türkenkrieg“ und der Aufstieg des Prinzen EUGEN VON SAVOYEN (S. 129–132), Der ungarische Freiheitskrieg (S. 206–211), Der Dualismus (S. 230–232). – Es ist unvermeidlich, daß diese Behandlungsweise das Verständnis für das Übergewicht des ungarischen Problems im Rahmen der habsburgischen Gesamtmonarchie erschwert.

Für eine Neuauflage wäre u. a. eine konsequentere Gestaltung des „Personenregisters“ (S. 343–358) wünschenswert.

Georg Stadtmüller, München

WALTER, FRIEDRICH *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500 bis 1955*. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Adam Wandruszka. Wien: Hermann Böhlau Nachf. 1972. 320 S. = Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 59.

Die Darstellung beginnt mit dem Tiefpunkt kaiserlicher Macht im Reich und landesherrlicher Gewalt in den habsburgischen Erbländern unter FRIEDRICH III. und führt dann aus dem sich überlebenden Ständestaat zu den neuen Ufern der absoluten Monarchie und weiter von deren Erstarrung und Niedergang zur demokratischen Republik.

Der Zusammenhang mit der Verwaltung ist stets gewahrt. Denn die zentrale Verwaltung durch nur dem Landesherrn verpflichtete Behörden war Voraussetzung des Entstehens und Funktionierens des absoluten Staates. Schrittweise ging der Aufbau der landesherrlichen Verwaltung voran: organisatorisch lange unausgereift mit sich überschneidenden Kompetenzen und vielfach nur zeitweilig bestehenden Behörden trat sie zuerst neben die ständische Verwaltung, dann an ihre Stelle, zunächst in der oberen Verwaltungsebene, dann auch in den unteren Bereichen.

Nach MARIA THERESIA ging die Zeit der aufgeklärten, gemäßigt reformerischen Vollendung des Absolutismus mit der zentralisierenden Staatsreform des Grafen FRIEDRICH WILHELM VON HAUGWITZ, die ständische Beamte durchweg durch landesfürstliche ersetzte und die Verwaltung bis in die unterste Instanz staatlich durchorganisierte, unter JOSEPH II. über in eine extreme und übertriebene Ausgestaltung. Damit war auch der Wendepunkt erreicht. Noch JOSEPH II. selbst und nach ihm LEOPOLD II. mußten die rigorosen Maßnahmen, insbesondere die Zentralisierung und die Gleichschaltung Ungarns, rückgängig machen oder abmildern.

Unter FRANZ II. (I.) überlebte sich dann der Absolutismus endgültig: Nach Ausschaltung der Ständemacht und Schaffung einer durchgehenden staatlichen Verwaltung fand der Staat kein anderes Ziel mehr, als sich selbst zu verwalten und zu bewahren, vor allem gegenüber dem neuen Gegner der nach der französischen Revolution kräftig aufgekommenen Idee der Volkssouveränität.

Dieser obrigkeitliche Ordnungsstaat wird in seinem verzweifelten Selbstbehauptungskampf gegenüber den nationalen Bewegungen und den politischen Freiheits- und Mitwirkungsansprüchen zunehmend breiter Bevölkerungsschichten ausführlich geschildert. Die wichtigsten Abschnitte in diesem wechselvollen Geschehen sind: Die PILLERSDORFSche Aprilverfassung von 1848 und die vom Reichstag ausgearbeitete Verfassung von Kremsier, die beide den Zeitströmungen weitgehend gerecht wurden, aber Entwurf blieben; die vom Grafen STADION entworfene und vom Ministerium Schwarzenberg oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849 mit ihrem Rückfall in Absolutismus und einheitsstaatliche Reichsstruktur sowie das hierzu gehörige Verwaltungssystem STADIONS; die Steigerung des zentralistischen, neoabsolutistischen und einheitsstaatlichen Programms durch das auf Freiherrn von KÜBECK zurückgehende Silvesterpatent von 1851 und die BACHSche Verwaltungsreform; das allmähliche Nachlassen der zentralistischen und absoluten Herrschaft mit dem Oktoberdiplom von 1860, dem Februarpatent von 1861 und der Dezembervfassung von 1867.

Dies ist der Hauptteil des Buches (bis S. 258), der die Zeit bis 1918 umfaßt. Die Darstellung der neuesten Zeit hat mehr den Charakter eines Anhangs: Die im Zusammenhang mit dem Weltkrieg erfolgte beschleunigte und gewaltsame Lösung der nationalen Frage und der ebenfalls beschleunigte Abschluß der antimonarchischen Entwicklung durch Schaffung einer demokratischen Republik mit den beiden Verfassungen KARL RENNERS nach den beiden Weltkriegen.

Mit großer Deutlichkeit wird immer wieder die geschichtliche Sonderstellung Ungarns herausgearbeitet, das den österreichischen Angliederungsbestrebungen auf Verfassungs- und Verwaltungsebene von Anfang an ständig Widerstand entgegengesetzte und für Österreich zu einer großen politischen Belastung wurde. Schon FERDINAND I. hatte nur mit erheblichen Schwierigkeiten seine Wahl und Anerkennung als ungarischer König erreichen und sich gegenüber JOHANN ZÁPOLYAI durchsetzen können. In der Verwaltung schoben der Ausübung der königlichen Gewalt das machtvolle Amt des Palatins, der Reichstag, die ungarische Hofkanzlei und vor allem die Komitatsverwaltung eine schwer überwindbare Schranke vor, die ihre Widerstandskraft aus der ungebrochenen ständisch-nationalen, Adel und Nation gleichsetzenden Tradition schöpfte. So hatte die Schlacht am Weißen Berge (1620) für Ungarn, dessen Hauptteil damals noch unter türkischer Herrschaft stand, nicht die vernichtende Wirkung für die altständischen Traditionen wie in Böhmen und auch in Österreich. Nach der Eroberung Ungarns war für LEOPOLD I. 1687 nur die Anerkennung der männlichen Primogeniturfolge des Hauses Österreich zu erreichen und das für die neuerworbenen Gebiete von Kardinal KOLLONITSCH maßgeblich entworfene „Einrichtungswerk“ scheiterte am Widerstand des Adels, dessen Vorrechte beschnitten werden sollten. Die von KARL VI. (II.) den Ungarn 1722 abgerungene Zustimmung zur Pragmatischen Sanktion und damit zur weiblichen Thronfolge des Hauses Habsburg war die Grenze des Möglichen.

In der Folgezeit konnten Ungarn keine weiteren Zugeständnisse abgetrotzt werden. Während Österreich aus der Pragmatischen Sanktion eine besondere und noch zu verstärkende Bindung Ungarns an das Haus Habsburg in Richtung einer Realunion ableitete, beharrte Ungarn auf dem Standpunkt lediglich einer Personalunion bis zum Aussterben des regierenden Hauses. Auf dieser Grundlage sperrte sich Ungarn weiterhin gegen das Regiertwerden ad normam aliarum provinciarum mit dem Erfolg, daß etwa das HAUGWITZSche Verwaltungssystem, die PILLERSDORFSche Verfassung und die Kremsier-Verfassung Ungarn von vornherein aus ihrem Geltungsbereich ausklammern mußten. Gleichschaltungsversuche unter JOSEPH II., durch SCHWARZENBERG, STADION und BACH scheiterten am ungarischen Widerstand. Der ungarische altkonservative Adel um Graf SZÉCSENYI erreichte im kaiserlichen Oktoberdiplom von 1860 eine gewisse Föderalisierung und Erneuerung des ständisch-parlamentarischen Systems für

Ungarn. Das wiederum zentralistische Februarpatent von 1861 zerbrach am Widerstand FRANZ DEÁKS, der schließlich die Sistierung dieser Verfassung und — als Sieg der ungarischen Eigenstaatlichkeitsidee — den Ausgleich von 1867 erreichte.

FRANZ DEÁK war, wie der Verfasser ausführt, nicht nur gegenüber Österreich besonnen und maßvoll, sondern auch gegenüber den ungarischen *partes adnexae*. Dies war bemerkenswert deshalb, weil Ungarn Autonomie nur für sich von Österreich verlangte, sich solchen Forderungen gegenüber aber als unzugänglich zeigte, wenn sie den nationalen Gruppen im eigenen Lande zu gewähren waren oder von Österreich an andere Landesteile, etwa die Länder der Wenzelskrone, zu vergeben waren. Der letztere Standpunkt sollte um jeden Preis die Ersetzung des für Ungarn eine Sonderstellung begründenden Dualismus durch einen Trialismus verhindern und außerdem die Eindämmung des slawischen Elements gewährleisten, dessen Entfaltung in Österreich für die inneren Verhältnisse Ungarns nur schädliche Rückwirkungen haben konnte. Mit BEUST und ANDRASSY kam es zu einem Zusammengehen des deutschen und ungarischen Elements gegen den Panlawismus, von dem sich beide bedroht fühlten.

Dem Verfasser ist es gelungen, die österreichische Verfassungsgeschichte in ihrer ungeheuren Problemvielfalt übersichtlich darzustellen. Mit dem Verhältnis Österreichs zum Reich, des österreichischen Kernstaates zu den übrigen Ländern, insbesondere der Stefans- und Wenzelskrone, dieser drei Länder zu den eigenen Landesteilen, ferner mit dem Verhältnis des Königs und Kaisers zu den konkurrierenden politischen Gewalten von Adel und Ständen sowie zu den konstitutionellen, liberalen, demokratischen und schließlich sozialen Herausforderungen sind alle wesentlichen Fragen behandelt worden, unter Heranziehung zahlreicher Einzelheiten aus Verwaltung und Behördenwesen, ohne daß jedoch der Leser durch langatmige und trockene Ausführungen über organisatorische, kompetenzmäßige und verfahrensmäßige Fragen ermüdet wird. Allerdings beschäftigt sich das Buch vorwiegend mit der Zentralverwaltung, so daß die mittlere und untere Verwaltungsebene weniger ausführlich, aber doch in ihren grundsätzlichen Zügen behandelt ist.

Ein besonderer Vorzug der Darstellung liegt darin, daß die Verfassungs- und Verwaltungsentwicklung stets im Zusammenhang mit den jeweiligen politischen Situationen und Strömungen sowie mit dem politischen Standort der maßgebenden Persönlichkeiten gesehen wird.

Victor Glötzner, München

ZEITALTER DER TÜRKENKRIEGE (1526—1718)

NAGY, LÁSZLÓ *Magyar hadsereg és hadművészet a harmincéves háborúban* [Ungarische Armee und Kriegskunst im Dreißigjährigen Krieg]. Budapest: Akadémiai Kiadó 1972, 222 S.

In der ungarischen Militärgeschichte nehmen die Feldzüge des siebenbürgischen Fürsten, GÁBOR BETHLEN (1613—1629) während der böhmischen und dänischen Phase des Dreißigjährigen Krieges gegen die kaiserlichen Truppen einen bedeutenden Platz ein. Daß seine Armee nicht besiegt wurde, kann man nicht allein der Tatsache zuschreiben, daß der Raum, wo er kämpfte, als zweitrangig galt. Unter den siegreichen Feldherren des Dreißigjährigen Krieges sind BUCQUOI und Dampierre im Kampf gegen Bethlens Armee gefallen und auch Wallenstein gab zu, daß er gegen Bethlen erfolglos kämpfte. (S. 9) Wie Nagy öfters betont, führte BETHLEN den Krieg auch nach der Niederlage seiner Verbündeten weiter und konnte sich trotzdem immer behaupten.

Die militärischen Erfolge BETHLENS betonen die Bedeutung seiner Armee und deshalb kommt dem Buch Nagys eine beträchtliche Bedeutung zu. Aufgrund eines äußerst reichhaltigen wissenschaftlichen Instrumentariums — in- und ausländische Fachliteratur und Archivmaterial — behandelt er die einzelnen Bestandteile der Bethlenschen Armee und deren Stärke und